



## **Merkblatt für ausländische Praktikantinnen/Praktikanten im Bereich**

### **„Landwirt“**

Das Praktikum dient dazu, dass die Praktikanten einen Einblick in die Arbeits- und Wirtschaftsverhältnisse eines landwirtschaftlichen Betriebes erhalten. Der Ausbildungs-Betrieb verpflichtet sich, die Praktikantin bzw. den Praktikant in die häusliche Gemeinschaft aufzunehmen.

1. Die Grundlage dieses Merkblattes ist die Praktikantenordnung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zu Beginn des Praktikums ist ein schriftlicher Vertrag in drei gleichlautenden Ausfertigungen abzuschließen und über die/den zuständige Ausbildungsberaterin/Ausbildungsberater im jeweiligen Landkreis der Landwirtschaftskammer einzureichen.

Jeder Betriebsleiter eines von der Landwirtschaftskammer anerkannten Ausbildungsbetriebes ist für die Übersendung des Vertrages an den zuständigen Ausbildungsberater zuständig!

Die wöchentliche Ausbildungszeit richtet sich nach den betrieblichen Gegebenheiten. Die persönliche Beanspruchung des Praktikanten ist auf das unbedingt betriebliche, notwendige Maß zu beschränken.

Innerhalb des Praktikums sollen 24 Werktage Urlaub gewährt werden. **Pro Monat werden 250,00 € netto für die ersten 6 Monate, für die Monate sieben, acht und neun werden jeweils 350,00 € netto und für die letzten drei Monate jeweils 450,00 € netto ausgezahlt auch im Krankheitsfall und während des Urlaubs.**

Das Praktikum dauert 12 Monate, nach 11 1/2 Monaten erfolgt die Praktikantenprüfung. Wird während des Praktikums von der Berufsschule eine mehrtägige Fahrt durchgeführt, werden die Kosten vom Betrieb getragen. Die Tage dieser Fahrt sind auf die Urlaubstage innerhalb des Praktikums anzurechnen.



3. Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherungen werden durch die **DEULA-Nienburg** geregelt.
4. Das Praktikum wird generell in anerkannten Ausbildungsbetrieben durchgeführt.
5. Der Besuch der Berufsschule ist erforderlich gem. § 3 Abs.3 der Praktikantenordnung der Landwirtschaftskammer. Sollte die Teilnahme am Berufsschulunterricht nicht möglich sein, ist die Berufsschule vor Unterrichtsbeginn zu benachrichtigen.
6. Der Besuch der Lehrgänge an den überbetrieblichen Ausbildungsstätten und der Besuch der DEULA-Lehrgänge ist erforderlich gem. § 3 Abs. 3 der Praktikantenordnung der Landwirtschaftskammer. Weiterhin muss die/der Praktikantin/Praktikant am „Eintägigen Lehrgang Pflanzenschutz“ teilnehmen.
7. Das Berichtsheft ist analog dem Berichtsheft für Auszubildende im Beruf „Landwirt/in“ zu führen. Nähere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Merkblatt zur Berichtsheftführung „Hinweise für Ausbilder und Auszubildende im Ausbildungsberuf Landwirt/in“. In Abänderung dieses Merkblattes sind als Zulassungsvoraussetzungen für die Praktikantenprüfung mindestens fünf Erfahrungsberichte, ein Leittext, vollständige Tagesberichte sowie eine Betriebsbeschreibung anhand der Vordrucke des Berichtsheftes notwendig. Das Berichtsheft ist zu den DEULA-Lehrgängen mitzubringen.

Zu Beginn der Weihnachtsferien müssen folgende Inhalte vorhanden sein:

- 1 Erfahrungsbericht
  - der Betriebsaufnahmebogen in Teil 3 (Blatt 123a – 130a)
  - der Informationsteil (Blatt 5a – 7a)
8. Eine Praktikantenordnung der Landwirtschaftskammer liegt im Ausbildungsbetrieb aus. In der Praktikantenordnung sind die Ausbildungs- und Prüfungsinhalte geregelt.
  9. Die Anmeldeunterlagen zur Praktikantenprüfung sind bei der/dem zuständigen Ausbildungsberaterin/Ausbildungsberater zu erhalten und bis zum vorgegebenen Termin eines jeden Jahres über die zuständige Ausbildungsberaterin bzw. Ausbildungsberater bei der Landwirtschaftskammer einzureichen. Die Teilnahme an der Praktikantenprüfung ist Pflicht. Dieses gilt auch für Praktikanten, die ihre Prüfung bei der DEULA-Nienburg ablegen.
  10. Die Fahrtkosten zur Berufsschule bzw. notwendige Arbeitsmittel (z. B. Berichtsheft/Fachbuch) bezahlt der Ausbildungsbetrieb.



11. Für jedes zweite Wochenende ist die/der Praktikantin/Praktikant von der Arbeit freizustellen. Das freie Wochenende beginnt spätestens am Samstag um 12.00 Uhr.
12. Grundsätzlich sind die Praktikanten an einem Berufsschultag vor dem Unterricht nicht in die betriebliche Arbeit eingebunden. Grundsätzlich ist die Anzahl von 53 Arbeitsstunden pro Woche einzuhalten. Für eine mögliche Mehrbelastung in Sondersituationen (unvorhersehbare Ereignisse, Erntearbeiten), ist ein entsprechender Freizeitausgleich zu gewähren.
13. Der Betrieb stellt die notwendigen Arbeitskleidungen und Toilettenartikel.
14. Die DEULA-Nienburg übernimmt die Organisation der behördlichen Formalitäten (Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen) und regelt die An- und Abreise der Praktikanten.  
  
Die Abmeldung bei der Gemeindeverwaltung erfolgt nach Beendigung des Praktikums unverzüglich durch den Ausbildungsbetrieb. **Dieser regelt ebenso die Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung vor Ablauf der Visa mit der jeweils zuständigen Ausländerbehörde!!!**  
  
Jede ausländische Fahrerlaubnis wird nach einer Aufenthaltsdauer des Praktikanten von 6 Monaten in Deutschland ungültig. Aus diesem Grund ist vorher vom Betriebsleiter Sorge dafür zu tragen, dass ein Antrag auf Verlängerung beim zuständigen Straßenverkehrsamt gestellt wird.
15. Bei vorzeitiger Abreise des Praktikanten ist die **DEULA-Nienburg** vorher unter Vorlage des Reisepasses zu unterrichten.
16. Die Aufnahme einer Tätigkeit außerhalb des Ausbildungsbetriebes gegen Entgelt ist nicht gestattet und führt zur Ausweisung aus der Bundesrepublik Deutschland.
17. Sollten die Leistungen des Praktikanten in der Berufsschule und den anderen Ausbildungseinheiten das Ausbildungsziel sichtbar verfehlen, kann das Praktikum durch die **DEULA-Nienburg** beendet werden. Dazu wird nach 5 ½ Monaten von der DEULA-Nienburg eine Leistungskontrolle durchgeführt und danach unter Beteiligung des zuständigen Ausbildungsberaters über die weitere Fortführung des Praktikums entschieden.



18. Für die Beiträge zu den Versicherungen, den anteiligen Lehrgangsgebühren und der Gesamt-organisation des Projektes zahlt der Praktikanten-Ausbildungsbetrieb an die DEULA-Nienburg **pro Monat 167,00 €**. Gleichzeitig werden die anteiligen Kosten für die Praktikantenprüfung und die Kosten für die überbetriebliche Ausbildung in der LVA Echem / bzw. Wehnen von der DEULA eingezogen und an die jeweilige Institution weitergeleitet. Dazu wird der jeweilige Gesamtbetrag (Praktikantenprüfung 180,00 €, LVA Echem 364,00 €) bei der Berechnung anteilig pro Monat ausgewiesen, entspricht **48,00 €/Monat** incl. Bearbeitung und Kassenführungsgebühr. Diese Summe wird in 3 Tranchen per Rechnung von der DEULA-Nienburg abgefordert. In der 1. Abrechnung werden einmalig **51,00 €** Verwaltungsgebühr erhoben. Bei Beendigung des Praktikums werden die Versicherungsbeiträge und Lehrgangsgebühren jeweils bis zum 15. d. Monats mit dem halben Satz abgerechnet, nach dem 15. d. Monats mit dem vollen Monatssatz berechnet.

19. Aufenthaltsdauer : vom ..... bis .....

20. Alle Praktikanten fahren als Gruppe gemeinsam zurück. Die DEULA-Nienburg kauft die Rücktickets, **es wird pauschal 400,00 € berechnet** und später dem Ausbildungsbetrieb in Rechnung gestellt.

Bei vorzeitigem Abbruch oder Betriebswechsel zahlt der Betrieb die Rückreisekosten anteilig entsprechend der geleisteten Praktikumszeit.

21. Schäden, die an betriebseigenen Einrichtungen und Fahrzeugen, speziell auch an allen Pkws, durch die Praktikanten verursacht werden, sind in keiner Form durch Versicherungen seitens der DEULA-Nienburg gedeckt!

.....  
Ort / Datum

.....  
Ort / Datum

.....  
Unterschrift - Praktikant

.....  
Unterschrift - DEULA-Nienburg

.....  
Unterschrift - Betrieb

